



Luxemburg, den 09/01/2024

DER MINISTER FÜR UMWELT, KLIMA UND BIODIVERSITÄT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der Zulassung vom 25/09/2019 des Biozidproduktes „Ameisen-Köderdose“; Zulassungsnummer: 190/19/L-000; Zulassungsinhaber: Aeroxon Insect Control GmbH, Bahnhofstrasse, 35, D-71332 Waiblingen, Deutschland;

In Anbetracht des Antrags auf Änderung vom 02/12/2022 der Zulassung AT-0006221-0000 im Referenzmitgliedstaat Österreich, eingetragen unter der Prozedurnummer BC-XW082383-95;

Entsprechend des Bewertungsberichtes zur beantragten Änderung und der geänderten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

In Anbetracht des Antrages vom 02/12/2022, eingereicht von TSGE Deutschland GmbH, Im Fliegerhorst 12, D-38642 Goslar, Deutschland unter der Prozedurnummer BC-PN082392-22, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 190/19/L-000 des Biozidproduktes „Ameisen-Köderdose“;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung **Nr. 190/19/L-000** (R4BP asset LU-0019943-0000) des Biozidproduktes „Ameisen-Köderdose“ wird gemäß dem zu diesem Zweck eingereichten Dossier wie folgt geändert:

Ersetzung eines nicht wirksamen Stoffes in der Zusammensetzung des Biozidproduktes

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der Zulassung.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012 entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Die beiliegende Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes ersetzt die derzeit gültige Version der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Art. 4 – Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 muss die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Bescheid geändert werden, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des vorliegenden Bescheides eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 360 Tage nach dem Datum des vorliegenden Bescheides untersagt.

Art. 5 – Bevor das geänderte Produkt zur Verfügung gestellt wird, muss der Zulassungsinhaber ggf. die zuvor beim Giftinformationszentrum hinterlegten Daten aktualisieren.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art. 6 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch an den Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler - Ombudsman** einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Internetseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>



Serge Wilmes
Ministre de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Ameisen-Köderdose, 190/19/L-000	
Zulassung am :	25/09/2019
° 190/19/L-000, Case in 2019: BC-RG040403-49, NA-MRS Mutual recognition in sequence.	
° 190/19/L-000, Case in 2019: BC-GE055517-46, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 190/19/L-000, Case ONGOING: BC-SC056478-31, NA-MIC National authorisation - Minor change, WITHDRAWN on: 10/06/2020.	
° 190/19/L-000, Case in 2020: BC-LN057621-30, NA-AAT Mod. of Authorisation (Art. 48).	
° 190/19/L-000, Case in 2022: BC-PN082392-22, NA-MIC National authorisation - Minor change.	



Anhang zur Zulassung Nr. 190/19/L-000

- VERSION VOM 09/01/2024 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Ameisen-Köderdose

Anti-fourmis / Anti Mieren, Anti-fourmis / Gegen Ameisen, Baygon Boîte Contre Les Fourmis, Baygon Tegen Mieren Lokdoos, Boîte Fourmis / Ameisenköderdose, Contre les fourmis / Gegen Ameisen, Raid Boîte Contre Les Fourmis, Raid Tegen Mieren Lokdoos, Stop Fourmi / Ameisen Stopp

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 190/19/L-000

R4BP Asset number : LU-0019943-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsname(n) des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes.....	4
2.2.	Art der Formulierung.....	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	4
4.	Zugelassene Anwendungen	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	6
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	6
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	6
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum	

Schutz der Umwelt	6
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	6
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
6. Sonstige Informationen	7

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsname(n) des Produktes

Ameisen-Köderdose

Anti-fourmis / Anti Mieren, Anti-fourmis / Gegen Ameisen, Baygon Boîte Contre Les Fourmis, Baygon Tegen Mieren Lokdoos, Boîte Fourmis / Ameisenköderdose, Contre les fourmis / Gegen Ameisen, Raid Boîte Contre Les Fourmis, Raid Tegen Mieren Lokdoos, Stop Fourmi / Ameisen Stopp

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Aeroxon Insect Control GmbH Bahnhofstrasse 35 D-71332 Waiblingen, Deutschland
Zulassungsnummer	190/19/L-000
R4BP Asset number	LU-0019943-0000
Datum der Zulassung	25/09/2019
Ablaufdatum der Zulassung	13/08/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Aeroxon Insect Control GmbH
Adresse des Herstellers	Bahnhofstrasse 35 D-71332 Waiblingen Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	Aeroxon s.r.o Dr. Sedláka 827 CZ-33901 Klatovy Tschechische Republik

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences GmbH
Adresse des Herstellers	Truderinger Strasse 15 81677 München Deutschland
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
Spinosad	Spinosad: fermentation product of soil micro-organisms containing Spinosyn A and Spinosyn D. Spinosad is a mixture of 50-95 % spinosyn A and 5-50 % spinosyn D. Spinosyn A (2R,3aS,5aR,5bS,9S,13S,14R,16aS,16bR)-2-[(6-deoxy-2,3,4-tri-O- methyl- α -L-manno	168316-95-8 434-300-1	0.8 g/kg
Nicht wirksame Stoffe			
Isopropanol	Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7	15 g/kg

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	EUH208 - Enthält ein Gemisch aus 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 - Inhalt gemäß den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tabelle 1: Insektizid – Ameisen – nicht-berufsmäßiger Verwender –Innen und Außenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid zur Vernichtung von Populationen und Nestern
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>) Erwachsene, Larven, Königin
Anwendungsbereich	Innen und Außenbereich auf Balkonen und Terrassen
Anwendungsmethode	Anwendung als Köder in gebrauchsfertigen Köderdosen
Dosierung und Anwendungsfrequenz	1-2 Köderdosen pro Nest Eine Anwendung pro Befall besteht aus einer oder zwei Köderdosen - in Abhängigkeit vom Ausmaß des Befalles. Zwei Köderdosen werden empfohlen, wenn mehr als dreißig Ameisen sichtbar sind. Pro Befall maximal 2 Köderdosen gleichzeitig einsetzen. Falls notwendig die Anwendung alle 3 Wochen während der saisonalen Aktivität der Ameisen wiederholen - jedoch nicht mehr als 11 Anwendungen pro Jahr. Es benötigt eine gewisse Zeit, bis die Ameisen den Köder angenommen und konsumiert haben. Die vollständige Tilgung eines Befalls kann zwischen einer und drei Wochen dauern.
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	1-3 Dosen pro Verpackungseinheit. Eine Dose (Aluminium) ist ca. 59 mm breit und 17 mm hoch. Das darin befindliche Faserkissen besteht aus Polyesterfasern, hat einen Durchmesser von 30 mm und ist 4 mm dick. Die verschlossene Dose hat zwei kleine Öffnungen, die 16 mm breit und 10 mm hoch sind. Verpackungsmaterial: Köderdose, die ein mit flüssiger Spinosadlösung getränktes Faserkissen enthält. (Menge Formulierung: 8 g; Menge Spinosad: 6,4 g)

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

n/a

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

n/a

- 4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

n/a

- 4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

n/a

- 4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

n/a

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Die Köderdose mit einem harten Gegenstand (z. B. einer Münze) an beiden seitlichen Markierungen durch Eindrücken öffnen. Dose nicht gewaltsam öffnen. Stellen Sie die geöffnete Köderdose auf die Laufwege der Ameisen oder in die Nähe des Nestes, wenn dieser Ort bekannt ist. Die Köderdose vor Regen und Feuchtigkeit schützen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nur nach Gebrauchsanweisung anwenden. Berührung mit dem Inhalt der Köderdose vermeiden.

Das Produkt soll so angewendet werden, dass Haustiere, Nahrungs- und Futtermittel sowie der Viehbestand nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nach Einatmen: Frischluft zuführen, bei Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Am Ende der Behandlung die Köderdosen einsammeln und mit dem Hausmüll entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direktem Sonnenlicht schützen.

Lagerstabilität: 2 Jahre

6. Sonstige Informationen

- i) Vor der Verwendung immer das Etikett oder die Gebrauchsanweisung lesen und alle Anweisungen befolgen.
- ii) Langfristigen und ausschließlichen Gebrauch, der über die empfohlene Anwendungsdauer und -Häufigkeit hinausgeht, vermeiden.
- iii) Insektizide alternierend verwenden.
- iv) Integrierte Bekämpfungsmaßnahmen - wie abwechselnde Bekämpfungsstrategien (biologisch, chemisch und mechanisch) - verwenden und dabei die örtlichen Besonderheiten (Klimaverhältnisse, Zielorganismen, Anwendungsbedingungen usw.) beachten.
- v) Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.